



Betriebssatzung

für die Kieler Schwimm- und Sportstättenbetriebe

Vom: 11.05.2022

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 101 Abs. 4 S. 1 Ziff. 2 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. vom 07.09.2020 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 514) in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe für das Land Schleswig-Holstein vom 05. Dezember 2017 (GVOBI. Schl.-H. 2017, 558) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 19.08.2021 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1 Name des Betriebes

Der Betrieb führt die Bezeichnung

Kieler Schwimm- und Sportstättenbetriebe

§ 2 Gegenstand des Betriebes

- (1) Die Kieler Schwimm- und Sportstättenbetriebe sind eine Einrichtung im Sinne des § 101 Abs. 4 Ziffer 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO). Sie werden als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein (EigVO) in der Fassung vom 05. Dezember 2017 geführt.
- (2) Gegenstand des Betriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Sicherstellung des laufenden wirtschaftlichen Betriebs der Hallen- und Freibäder, der Strände und Badestege der Landeshauptstadt Kiel, um die Grundversorgung der Allgemeinheit mit Sportangebot und Freizeitschwimmen zu gewährleisten. Das Angebot für Schulschwimmen ist sicherzustellen. Die Landeshauptstadt Kiel kann den Betrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere sportlicher Einrichtungen der Landeshauptstadt Kiel beauftragen.

- (3) Der Betrieb kann darüber hinaus alle seinen Zweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebeneinrichtungen betreiben.
- (4) Der Betrieb kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der übrigen Einrichtungen der Landeshauptstadt Kiel und im gesetzlich zulässigen Umfang der Dienste geeigneter Dritter bedienen, wo wettbewerbsfähige Dienste nachweislich wirtschaftlich günstiger angeboten werden als bei der Landeshauptstadt Kiel.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebes beträgt 1.000.000,- EUR.

§ 4 Organe des Betriebes

Zuständige Organe des Betriebes sind die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel, der Werkausschuss, der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin und die Werkleitung.

§ 5 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Betriebes wird eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus einer Werkleiterin oder einem Werkleiter.
- (2) Die Vertretung der Werkleiterin bzw. des Werkleiters wird durch eine interne Dienstanweisung der Kieler Schwimm- und Sportstättenbetriebe geregelt.
- (3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Werkleitung ist die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel. Sie oder er regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung. Im Übrigen bestimmt die Werkleitung die innere Organisation des Betriebes.

§ 6 Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Betrieb und entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes in eigener Verantwortung, soweit die Entscheidung nicht durch die Gemeindeordnung, die Landesverordnung über die Eigenbetriebe (EigVO) oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.
- (2) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse der Ratsversammlung, des Werkausschusses und die Entscheidungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und der zuständigen Dezernentin oder des zuständigen Dezernenten in Angelegenheiten des Betriebes.
- (3) Der Betrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Wirtschaftsgrundsätze des § 107 der Gemeindeordnung zu führen.
- (4) Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung, dazu gehören insbesondere:
 - a) die selbständige und verantwortliche Leitung des Betriebes
 - b) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten
 - c) Einsatz des Personals im Rahmen des Direktionsrechtes
 - d) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Beifügung der Anlagen vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach § 12 EigVO
 - e) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach § 24 EigVO
 - f) Entscheidungen über Mehrausgaben im Vermögensplan nach § 14 Abs. 5 EigVO bis zu einem Betrag von 50.000 EUR
 - g) Entscheidungen über Stundungen von Forderungen bis zu 48 Monate, Verzicht auf Ansprüche des Betriebes und Niederschlagungen, soweit ein Betrag von 15.000 EUR nicht überschritten wird
 - h) Vergabe von Gutachten bis zu einem Auftragswert von 12.500 EUR, die Vergabe von Leistungen (VOL) bis zu einem Betrag von 50.000 EUR
 - i) Vergabe von Bauleistungen (VOB) bis zu einem Betrag von 250.000 EUR

- j) alle Nachtragsaufträge, soweit sie zusätzlich zur ursprünglich vereinbarten vertraglichen Leistung erforderlich wurden und wenn sie einzeln oder zusammen 10% der ursprünglichen Vergabesumme und 250.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen 25.000 EUR nicht überschreiten
- (5) Die Werkleitung hat die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister und die zuständige Dezernentin oder den zuständigen Dezernenten sowie den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Betriebes oder den Betrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können. Darüber hinaus soll die Werkleitung die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister und die zuständige Dezernentin oder den zuständigen Dezernenten sowie den Werkausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der im Stellenplan enthaltenen Stellen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich unterrichten.
- (6) Die Werkleitung hat der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten sowie dem Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten.
- (7) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Ratsversammlung, der Werkausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters einzuholen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat unverzüglich die Gründe der Ratsversammlung bzw. dem Werkausschuss mitzuteilen. Die Ratsversammlung bzw. der Hauptausschuss oder der Werkausschuss kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 7 Vertretung des Betriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt die Landeshauptstadt Kiel in den Angelegenheiten des Betriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung übergeordneter Organe noch herbeigeführt werden muss.

- (3) Erklärungen des Betriebes, durch die die Landeshauptstadt Kiel verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 64 der Gemeindeordnung zu verfahren.
- (4) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen.

§ 8 Bestellung und Abberufung der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung wird nach § 65 der Gemeindeordnung bestellt und abberufen.
- (2) Der Werkausschuss ist vor der Bestellung und der Abberufung zu beteiligen.

§ 9 Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister

- (1) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Einzelanweisungen erteilen, wenn diese zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit wichtiger Belange der Stadt, der Einheitlichkeit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.
- (2) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister entscheidet ferner in allen Angelegenheiten des Betriebes, die nicht in den Regelungen der §§ 6, 11 und 13 enthalten und auch sonst keinem weiteren Organ vorbehalten sind. Maßgeblich sind hier die Wertgrenzen und Regelungen der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Kiel in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Werkausschuss

- (1) Für den Betrieb ist gemäß § 5 Abs. 2 EigVO i. V. m. § 45 GO ein Werkausschuss zu bilden. Der Werkausschuss ist der Ausschuss für Schule und Sport.
- (2) Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen. Im Übrigen gelten für den Werkausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung über das Verfahren der Ausschüsse.

§ 11 Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss bereitet die den Betrieb betreffenden Beschlüsse der Ratsversammlung vor.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet über die ihm nach § 5 Abs. 2 EigVO von der Ratsversammlung übertragenen Aufgaben sowie:
 - a) Mehrauszahlungen nach § 14 Abs. 5 EigVO, wenn diese im Einzelfall mehr als 50.000 EUR betragen
 - b) die Vergabe von Gutachten, wenn der Auftragswert 25.000 EUR überschreitet
 - c) den Abschluss von Verträgen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören, ab einem Auftragswert von 500.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen in Höhe ab 50.000 EUR
 - d) alle Nachtragsaufträge, soweit sie zusätzlich zur ursprünglich vereinbarten Leistung erforderlich wurden und wenn sie einzeln oder zusammen mehr als 20 % der ursprünglichen Vergabesumme und 500.000 EUR überschreiten, bei wiederkehrenden Leistungen 50.000 EUR überschreiten
 - e) die Vergabe von Leistungen (VOL) und Bauleistungen (VOB), wenn der Auftragswert 500.000 EUR überschreitet, bei wiederkehrenden Leistungen ab einem Wert von 50.000 EUR
 - f) die Stundung, die Niederschlagung und den Verzicht von Ansprüchen sowie den Erlass von Forderungen aller Art, soweit diese im Einzelfall mehr als 15.000 EUR betragen,
 - g) die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen. Dies gilt nicht für die Führung personalrechtlicher Prozesse, oder wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung betrifft

§ 12 Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten des Betriebes informieren, an Sitzungen des Werkausschusses teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 13 Aufgaben der Ratsversammlung

Die Ratsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Betriebes, für die sie gemäß § 28 der Gemeindeordnung und § 5 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe zuständig ist.

§ 14 Personalwirtschaft

- (1) Die Werkleitung legt für jedes Jahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Beschäftigten des Betriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch die Ratsversammlung bedarf. Zu den Aufgaben der Werkleitung gehören insbesondere die Einstellung, Höhergruppierung, Übertragung anderer Aufgaben und Entlassung von tariflich Beschäftigten. Des Weiteren trifft die Werkleitung tarifrechtliche Entscheidungen, mit denen die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten verändert werden, insbesondere Umsetzungen, Stellenbewertungen und Beurlaubungen ohne Entgelt.
- (2) Das durch die Stellenübersicht vereinbarte Personalkostenbudget kann bei dringendem Bedarf durch die Werkleitung im Einvernehmen mit dem Werkausschuss um bis zu 10% überschritten werden, ohne dass hierfür ein erneuter Beschluss der Ratsversammlung erforderlich ist.
- (3) Personalentscheidungen, die Beamtinnen oder Beamte betreffen, sind von der Werkleitung in Zusammenarbeit mit dem Personal- und Organisationsamt zu treffen.
- (4) Durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehene Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.
- (5) Die Grundsätze, Richtlinien und Dienstanweisungen bzw. -vereinbarungen zur Personalwirtschaft der Landeshauptstadt sind einzuhalten bzw. finden Anwendung, sofern sie nicht den besonderen Bedürfnissen des Bäderbetriebes zuwiderlaufen.

§ 15 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr beginnt am 01.01.2022.

(2) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe.

§ 16 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

- (1) Der Betrieb hat vor Beginn jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe aufzustellen.
- (2) Die Werkleitung hat einen Jahresabschluss inkl. Anhang nach Maßgabe der Landesverordnung über die Eigenbetriebe innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.
- (3) Im Anhang sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums gilt § 285 Nummer 9 und 10 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, dass die Angaben für die Mitglieder der Werkleitung und des Werkausschusses zu machen sind. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Werkleitung sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Werkausschusses im Anhang des Jahresabschlusses sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Betriebes handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung. § 285 Nummer 8 und § 286 Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Kiel, 11.05.2022

Dr. Ulf Kämpfer Oberbürgermeister